

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 27.03.2017 Az. R16G3008 wurde für die HSM Pressen GmbH + Co. KG., vertreten durch Harald Schwelling das Bauvorhaben Erweiterung der Nutzung „Laube Halle 1+2“ zu Dreischichtbetrieb und die Errichtung von Stellplätzen auf der Heinsdorfer Straße 37, Flurstücke Nr. 869/10 und 847/3, der Gemarkung Reichenbach folgende Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

1. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, im unbeplanten Innenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 Baugesetzbuch. Die städtebauliche Zulässigkeit ergibt sich nach § 8 BauNVO mit der Gebietseinstufung als Gewerbegebiet. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegend geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1. Die Stellungnahme des Umweltamtes, SG Immissionsschutz vom 14.02.2017 wird Bestandteil der Baugenehmigung. Die folgenden Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1.1.1. Die Hallen „Laube Halle 1 und 2“ dürfen werktags von 0.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden. Der Anlagenbetrieb der Betriebsteile „Putzerei, Schweißerei, Verwaltung, Lackiererei, Halle 98, Halle 96, Dresselhalle, Gokart-Halle und Graf-Halle“ ist ausschließlich im Tagzeitraum zulässig.

1.1.2. Die Beurteilungspegel der vom Betrieb der Gesamtanlage, einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs und der Be- und Entladetätigkeiten auf dem Betriebsgelände, ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) der Bebauungen Webergasse 1, Mittelgasse 1 und 11, Sorggasse 12, Heinsdorfer Straße 18 und Mühlgasse 2 die im Folgenden genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

60 dB(A)	tagsüber	(06.00 Uhr – 22.00 Uhr)
45 dB(A)	nachts	(22.00 Uhr – 06.00 Uhr)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den o .g. IO Werte von 90 dB(A) tagsüber und 65 dB(A) nachts nicht überschreiten.

1.1.3. Der An- und Ablieferverkehr mittels Lkw bzw. Lkw-Bewegungen auf dem Betriebsgelände sind ausschließlich im Tagzeitraum von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr zulässig.

1.1.4. Der Pkw-Parkplatz (P 1 in o. g. SIP) wird auf max. 50 Stellplätze begrenzt. Die Parkplatznutzung des Parkplatzes P 1 südlich des Verwaltungsgebäudes ist im Nachtzeitraum nicht zulässig. Die Parkplatznutzung im Nachtzeitraum ist am

Parkplatzstandort P 7 gemäß der o. g. SIP vom 16.12.2015 (östlich der Dresselhalle) mit maximal 60 Stellplätzen zulässig.

1.1.5. Be- und Entladetätigkeiten und Gabelstaplerfahrten auf dem Freigelände sowie die Schrottbladung der Container sind ausschließlich im Tagzeitraum von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr zulässig.

1.1.6. Die Schalleistung des Lüfters bzw. der Lüfteröffnung an der Halle Handschweißerei/Lackiererei (EQ1 in o. g. SIP) darf 85 dB(A) nicht überschreiten.

1.1.7. Die Gebäudeaußenbauteile bzw. die Fassadenelemente müssen mindestens die in der o. g. SIP ausgewiesenen Schalldämmmaße aufweisen. Die Lichtbänder und Verglasungen in den Fassaden der Hallen Laser/Fräsen, Roboter (Laube Halle 1 und 2) und Handschweißerei/Lager müssen gemäß der o. g. SIP die Mindestschalldämmmaße von  $R'W = 30$  dB aufweisen.

1.1.8. Das Schalldämmmaß des äußeren Rolltors der Laubehalle 2 (Halle Laser Abkanten/Fräsen) muss mindestens 22 dB und des inneren Rolltors mindestens 15 dB betragen. Das Rolltor der Laubehalle 1 (Halle Roboter) muss mindestens ein Schalldämmmaß von 24 dB aufweisen.

1.1.9. Die Ausführung von geräuschintensiven Tätigkeiten (z. B. Betrieb von Geräten mit einem Schalleistungspegel von  $\geq 85$  dB(A), z. B. Winkelschleifer) ist auf dem Freigelände nicht zulässig.

1.1.10. Die Halleninnenpegel in den Hallen dürfen die im Folgenden genannten Werte nicht überschreiten:

Hallen Montage	75 dB(A)
Halle Handschweißerei/Lager	85 dB(A)
Halle Roboter (Laube Halle 1)	85 dB(A)
Halle Laser/Abkanten (Laube Halle 2)	87 dB(A)
Halle Laser/Fräsen (Laube Halle 2)	87 dB(A) tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 84 dB(A) nachts(22.00 bis 6.00 Uhr)
Halle Putzerei	90 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen im Halleninneren dürfen maximal 110 dB(A) betragen.

1.1.11. Die Fenster, Türen und Tore der Hallen sind während des Anlagenbetriebes bzw. geräuschintensiver Tätigkeiten im Inneren des Gebäudes geschlossen zu halten. Die Fenster sind so zu gestalten, dass ein Öffnen durch nicht autorisierte Mitarbeiter nicht möglich ist.

1.1.12. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind an den nächstgelegenen maßgeblichen IO die Geräuschimmissionen durch eine

Messung ermitteln zu lassen. Falls aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen eine Immissionsmessung nicht möglich ist, können die Immissionen aus entsprechenden Emissionsmessungen berechnet werden. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind und entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emissionen einschließlich „seltener Ereignisse“ mit erfassen.

Die Messung ist von einer gemäß § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Einzelheiten zur Messdurchführung sowie der Festlegung der Immissionsorte sind im Vorfeld mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis abzustimmen.

1.1.13. Innerhalb der Hallen entstehende Abgase bzw. Abluft (z. B. Schweißrauche) sind zu erfassen, abzusaugen und vor Ableitung in den freien Abluftstrom im Umluftverfahren zu reinigen.

1.2. Für die Bauausführung ist vom Bauherrn ein Bauleiter und ein Bauunternehmer mit der für die Baumaßnahme erforderlichen Sachkunde und Erfahrung zu bestellen (§§ 53-56 SächsBO). Der bestellte Bauleiter ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

1.3. Die Nachbarbeteiligung gilt entsprechend § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt als zugestellt.

1.4. Die notwendigen Stellplätze auf dem Flurstück Nr. 847/3 sind bis zur Aufnahme der Nutzung fertigzustellen und mittels Baulast zu sichern. Je 6 Stellplätze ist entsprechend gültiger Stellplatzsatzung ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) durch öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn mit Grundstücken der folgenden Adressen: Heinsdorfer Straße 15, 16, 17, 18, 43, - Mühlgäßchen 4, - Sorggasse 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, - Lengenfelder Straße 14, - Anger 2, 7, 8, 10, 11, Mittelgasse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 20, 21, Webergasse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und Bergstraße 2 in 08468 Reichenbach zugestellt:

Für diese Zustellung gilt folgende

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können die betroffenen Nachbarn nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Stadt Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach Widerspruch einlegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09110 Chemnitz, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

### Weitere Hinweise

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt unter [www.reichenbach-vogtland.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.reichenbach-vogtland.de/Amtliche_Bekanntmachungen) am 07. April 2017 als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die zugehörigen Pläne und Schallimmissionsprognosen können in der Stadt Reichenbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten im Zimmer Nr. 226 möglich:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Für Rücksprachen wenden Sie sich bitte an die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Reichenbach im Vogtland (Tel. Nr. 03765 524 6330).

Reichenbach, den 28.03.2017

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister  
der Stadt Reichenbach im Vogtland